

KVJS

Jugendhilfe-Service

**Jugendhilfeplanung
in Baden-Württemberg**

Arbeitshilfe

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	3
1 Einleitung	4
2 Aufgaben der Jugendhilfeplanung	5
2.1 Aufgabe der Jugendhilfe im Kontext des Sozialstaates	5
2.2 Jugendhilfeplanung im Sozialgesetz	5
2.3 Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe	5
3 Verantwortung für die Jugendhilfeplanung	6
3.1 Verantwortung des Jugendhilfeausschusses	6
3.2 Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes	7
4 Fachliche Aspekte der Jugendhilfeplanung	8
4.1 Ziele der Jugendhilfeplanung	8
4.2 Jugendhilfeplanung in den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe	8
4.2.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz	8
4.2.2 Förderung der Erziehung in der Familie	9
4.2.3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege	9
4.2.4 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige	10
4.3 Planungsansätze	10
4.4 Planungsebenen	11
4.5 Handlungsprinzipien	12
4.5.1 Beteiligung	12
4.5.2 Prozesshafte Planung	13
4.5.3 Ressourcenorientierung	14
5 Erfolgsfaktoren	15
5.1 Organisatorische Einordnung der Fachkraft für Jugendhilfeplanung	15
5.2 Personelle und sachliche Ausstattung	15
5.2.1 Grundlagen der Personalausstattung	16
5.2.2 Qualifikation der Fachkraft für Jugendhilfeplanung	16
5.2.3 Stellenbewertung, Vergütung	17
6 Zusammenfassung	18
7 Anhang	19
8 Literaturverzeichnis	21

Vorwort

Eine Arbeitsgruppe aus Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplanern aus ganz Baden-Württemberg hat mit viel Engagement in einem intensiven Diskussions- und Abstimmungsprozess die vorliegende Arbeitshilfe zur Jugendhilfeplanung erarbeitet. Der Entwurf der Arbeitshilfe wurde bei der diesjährigen Jugendamtsleitertagung des KVJS-Landesjugendamtes in Herrenberg-Gültstein am 20.02.2018 vorgestellt und bei den späteren Arbeitstagen der Jugendamtsleitungen des Landkreistages und des Städtetages abgestimmt.

Die Arbeitshilfe fußt auf einer Orientierungshilfe des Landeswohlfahrtsverband Badens aus 2003 und den schon 1993 vom Landkreistag Baden-Württemberg formulierten 18 Anmerkungen zur Jugendhilfeplanung.

Nicht nur das Aufgabenfeld der Jugendhilfeplanung, auch die methodische Herangehensweise hat sich seither stetig weiterentwickelt.

Als gemeinsame Aufgabe des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung des Jugendamtes ist sie der zentrale Prozess zur Steuerung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort.

Heutige Jugendhilfeplanung ist beteiligungsorientiert. Die Einbeziehung der Interessen betroffener Kinder, Jugendlicher,

Eltern, gesellschaftlicher Akteure, Bürgerinnen und Bürger wird im Sinne von gemeinsam getragenen Governance-Strategien immer wichtiger.

Die vorliegende Arbeitshilfe beschreibt neben fachlichen und rechtlichen Grundlagen die komplexe Aufgabe der Jugendhilfeplanung. Außerdem benennt sie die Erfolgsfaktoren einer gelingenden jugendhilfeplanerischen Praxis. Bei der Erarbeitung wurden die veränderten Herausforderungen und aktuelle fachliche Erkenntnisse zum Profil der Jugendhilfeplanung gleichermaßen berücksichtigt. Eingeflossen sind auch die Erkenntnisse aus dem „Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung“ der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom Mai 2018.

Die Arbeitshilfe kann deshalb zur Schärfung des Profils, zur sachgerechten Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg und zur Klärung der Aufgaben der Fachkraft für Jugendhilfeplanung beitragen.

Das KVJS-Landesjugendamt hat den Erarbeitungsprozess mit seiner Expertise gezielt unterstützt.

Unser herzlicher Dank gilt allen Mitgliedern dieser Arbeitsgruppe für ihren engagierten Einsatz!

Reinhold Grüner
Leiter des KVJS-Landesjugendamtes



1 Einleitung

Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. In gemeinsamer Verantwortung von Jugendhilfeausschuss, der Verwaltung im Jugendamt, den Planungsfachkräften und den freien Trägern wird die Kinder- und Jugendhilfe bedarfsgerecht gestaltet und weiterentwickelt.

Die Aufgabenstellungen in der Kinder- und Jugendhilfe sind komplex und müssen mit der Diversifizierung der Lebenswelten von Familien, Kindern und Jugendlichen Schritt halten. Auch die Hinwendung der öffentlichen Verwaltung zu beteiligungsorientierter Politikgestaltung und strategischer Steuerung des Sozialbereiches sowie zur sozialräumlichen Ausrichtung der sozialen Dienstleistungen erfordert zunehmend ein zielgerichtetes, abgestimmtes Vorgehen in der Kinder- und Jugendhilfe auf der Grundlage einer fundierten und umfassenden Jugendhilfeplanung.

Die fachliche Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung verändert sich. Jugendhilfeplanung hält mit immer neuen Herausforderungen Schritt, hat sich fachlich und methodisch weiterentwickelt, moderiert und steuert immer komplexere Planungs- und Veränderungsprozesse. Die Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplaner in Baden-Württemberg haben deshalb die bestehende Arbeitshilfe des damaligen Landeswohlfahrtsverbandes Baden aus dem Jahr 2003 fachlich weiterentwickelt und an die heutigen Aufgabenstellungen angepasst.

Dem Landkreistag ist für die zur Verfügung Stellung der „Anmerkungen des Landkreistages Baden Württemberg zur Kreisjugendhilfeplanung“ von 1993 zu danken¹. Die Anmerkungen des Landkreistages finden sich, immer noch grundlegend, auch in der Weiterentwicklung dieser Arbeitshilfe wieder.

In vielen Stadt- und Landkreisen in Baden-Württemberg gab es in den letzten Jahren einen großen Wechsel bei den Fachkräften in der Jugendhilfeplanung. Umso wichtiger ist es, eine Arbeitshilfe zu erstellen, die grundlegende fachliche Information zum Stellenprofil der Jugendhilfeplanung bietet.

Diese Arbeitshilfe soll die Einsatzmöglichkeiten, Methodik, aber auch die Voraussetzungen für eine gute Jugendhilfeplanung beschreiben und damit eine fachliche Grundlage zur Ausgestaltung der Jugendhilfeplanung in Baden-Württemberg bieten.

Gleichzeitig kann sie neuen Kolleginnen und Kollegen in der Planung und Gestaltung der übernommenen Aufgabe eine erste fachliche Orientierung geben.

¹ Rundschreiben Nr. 84 / 1993 – Anmerkungen des Landkreistags Baden-Württemberg zur Umsetzung der Kreisjugendhilfeplanung nach §§ 79 und 80 Kinder und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) vom 09.03.1993

2 Aufgaben der Jugendhilfeplanung

2.1 Aufgabe der Jugendhilfe im Kontext des Sozialstaates

Die Sozialstaatlichkeit ist im Grundgesetz (GG) der Bundesrepublik Deutschland verankert. Die Bundesrepublik ist demnach ein sozialer Bundes- und Rechtsstaat. Zur Ausgestaltung des Sozialstaatsprinzips wurde das Sozialgesetz entwickelt. Es schreibt verschiedene Teile des Sozialrechts in einzelnen Büchern als soziale Rechte fest, einschließlich der Leistungen staatlicher Fürsorge.

Im SGB I (§1 Satz 1) ist das grundlegende Ziel der Sozialgesetzgebung übergreifend formuliert: „Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten“. Das achte Buch, das Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) zielt konkret auf die Chancengerechtigkeit für Kinder und ihre Familien. Durch bedarfsgerechte Förderung werden alle Kinder und Eltern unterstützt, durch Hilfsangebote wird bei Bedarf ein sozialer Ausgleich geschaffen.

2.2 Jugendhilfeplanung im Sozialgesetz

Die Ausgestaltung aller Sozialgesetze und so auch des Kinder- und Jugendhilfegesetzes hängt von der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung sowie dem gesellschaftlichen Bewusstsein ab. Die Gestaltung ist somit dynamisch und fordert auf, die soziale Infrastruktur immer wieder neu zu planen und zu regeln. Der § 79 SGB VIII regelt die Gewährleistungsverpflichtung für die Jugendhilfe.

Der § 80 SGB VIII verpflichtet den öffentlichen Träger der Jugendhilfe zur Jugendhilfeplanung, die sich als Teilplanung der gesamten Sozialplanung versteht.

2.3 Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsinstrument der Jugendhilfe

Da Planung sich auf die Zukunft bezieht, ist auch Jugendhilfeplanung vor allem strategisch ausgerichtet. Mit einer Zielplanung werden Impulse gesetzt und Innovationen gefördert. Durch den Planungsprozess verfolgt die Jugendhilfeplanung die Steuerung der Jugendhilfe. Sie ist damit auch das zentrale Instrument zur Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung aller gesetzlich definierten Jugendhilfeangebote.

Jede Planung muss - gemäß den gesetzlichen Vorgaben des SGB VIII - den Bestand an Angeboten und Diensten der Jugendhilfe feststellen, den Bedarf unter Berücksichtigung von Wünschen und Bedürfnissen der Zielgruppe ermitteln und die Maßnahmenplanung durchführen und fortschreiben. Jugendhilfeplanung stellt durch eine fundierte Erhebung, durch das Einbringen von Fachwissen und die Bereitstellung und Analyse von Zahlen, Daten und Fakten, die Weichen für Entscheidungen. Auch gehört es zu ihrem Auftrag, sich einzumischen, um auf bedarfsgerechte Angebote für Kinder und ihre Familien, aber auch Lücken im Angebots- und Leistungssystem aufmerksam zu machen.



3 Verantwortung für die Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Politik und Verwaltung. Sowohl der Jugendhilfeausschuss, als auch die Verwaltung des Jugendamtes mit seinen unterschiedlichen Abteilungen sowie den Fachkräften der Jugendhilfeplanung tragen zu einer gelingenden Jugendhilfeplanung bei.

Die in § 70 Abs. 1 SGB VIII definierte Zweigliedrigkeit des Jugendamtes stellt eine Besonderheit in der kommunalen Selbstverwaltung dar. Die Aufgaben des Jugendamtes werden demzufolge nicht nur durch die Verwaltung des Jugendamtes, sondern gleichsam durch den Jugendhilfeausschuss wahrgenommen.

6 In Bezug auf die Jugendhilfeplanung haben sowohl der Jugendhilfeausschuss als auch die Verwaltung einen infrastrukturellen quantitativen und qualitativen Gestaltungsauftrag mit dem Ziel, mittels einer beteiligungsorientierten, lebenslagenbezogenen und bedarfsgerechten Kinder- und Jugendpolitik kinder-, jugend- und familienfreundliche Rahmenbedingungen zu schaffen und zu erhalten².

3.1 Verantwortung des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss stellt das zentrale politische Gremium dar, welches zusammen mit der Verwaltung die gesetzliche Verpflichtung hat, ein ausreichendes und rechtzeitiges Angebot an Leistungen, Diensten und Einrichtungen der Jugendhilfe für Kinder, Jugendliche und deren Eltern bereitzustellen.

Nach § 71 Abs. 2 SGB VIII befasst sich der Jugendhilfeausschuss mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe. Neben der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien, von Anregungen und Vorschlägen für die

Weiterentwicklung der Jugendhilfe sowie der Förderung der freien Jugendhilfe wird ausdrücklich die Jugendhilfeplanung als eine Aufgabe des Jugendhilfeausschusses hervorgehoben. Dem Jugendhilfeausschuss kommt bei der Jugendhilfeplanung als zentrales Steuerungsgremium der Kinder- und Jugendhilfe somit eine entscheidende Rolle im Sinne einer Leitlinienkompetenz zu.

Konkret bedeutet dies, dass die Planungsverantwortung, obwohl vorrangig in der Verwaltung des Jugendamtes und bei der dafür zuständigen Fachkraft wahrgenommen, in ihrer grundlegenden Ausrichtung gemäß § 71 SGB VIII beim Jugendhilfeausschuss liegt.

Entscheidend für die Gestaltungskraft des Jugendhilfeausschusses ist der ihm von der jeweiligen Vertretungskörperschaft gemäß § 2 Kinder- und Jugendhilfegesetz für Baden-Württemberg (LKJHG) zugebilligten Entscheidungsspielraum. Dieser gibt vor, ob und welchen Einfluss der Jugendhilfeausschuss auf die Arbeit der Verwaltung nehmen kann und definiert den Einfluss auf die politischen Beschlüsse der Vertretungskörperschaft.

In einem abgestimmten Planungsprozess erteilt der Jugendhilfeausschuss als politisches Gremium - ausgehend von internen fachlichen Diskussionsprozessen sowie auf Grundlage fachlicher Berichterstattung seitens der Verwaltung - die Planungsaufträge. Die Fachkraft für Jugendhilfeplanung ist dabei in der Regel dafür zuständig, diesen fachlichen Diskussionsprozess auf Basis der Daten- und Faktenlage zu unterstützen und gemeinsam mit der Leitungsebene zu initiieren und zu moderieren.

Die sich aus den Aufträgen rückgespiegelten Ergebnisse und Erkenntnisse nutzt der Jugendhilfeausschuss im Sinne einer aktiven kommunalen

² Vgl. BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012, S. 39.

Jugend- und Familienpolitik für die Definition weiterer strategischer jugend- und familienpolitischer Zielsetzungen, deren Umsetzung er wiederum in Form entsprechender Maßnahmen der Verwaltung mit auf den Weg gibt. Das Gremium erörtert hierzu im Vorfeld das erarbeitete Planungskonzept, notwendige planungsmethodische Verfahren und Strukturen und entwickelt (im Rahmen der Haushaltsplanung) die Grundlagen zur Bereitstellung der Ressourcen.

Gerade im Planungskontext ist insbesondere auch der § 71 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII hervorzuheben. Er definiert den politischen Auftrag, im Sinne einer Anwaltsfunktion aktuelle Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien in den Blick zu nehmen und entsprechende Anregungen und Vorschläge für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe zu erörtern. Dies beinhaltet letztendlich auch den „Einmischungsauftrag“ in andere Bereiche der Kommunalpolitik, wenn es darum geht „positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“³.

3.2 Verantwortung der Verwaltung des Jugendamtes

Das Gelingen dieses Steuerungsprozesses muss über eine gute fachliche Zuarbeit, effektive Steuerung und gute Moderation seitens der Ver-

waltung, maßgeblich durch die Fachkraft der Jugendhilfeplanung, unterstützt werden.

Damit der Jugendhilfeausschuss seine Anregungs-, Beratungs- und Entscheidungsaufgaben wahrnehmen kann, bedarf es einer kontinuierlichen Berichterstattung über die Jugendhilfeleistungen sowie einer transparenten Umsetzung und Rückkopplung der im Jugendhilfeausschuss beschlossenen Empfehlungen und Maßnahmen seitens der Verwaltung. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt im Rahmen des kontinuierlichen Berichtswesens dazu alle zur Beurteilung der Lage notwendigen Daten (v.a. Daten zu Jugendhilfeleistungen, Sozialstrukturdaten, Finanzdaten, fachliche Berichterstattung) regelmäßig zur Verfügung und ordnet diese fachlich ein.

Die Verantwortung über die entsprechenden inhaltlichen, fiskalischen sowie fachlichen Steuerungsprozesse, die in diesem Kontext der Verwaltung zukommt, schließt die regelmäßige Überprüfung der umgesetzten Maßnahmen sowie gegebenenfalls die Fortschreibung der dazugehörigen Planungsprozesse mit ein.

³ § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII.



4 Fachliche Aspekte der Jugendhilfeplanung

4.1 Ziele der Jugendhilfeplanung

Ziel der Jugendhilfeplanung ist es, die Kinder- und Jugendhilfe systematisch, innovativ und zukunftsgerichtet zu gestalten. Dabei orientiert sich die Jugendhilfeplanung an den Handlungsfeldern der Jugendhilfe und dem im SGB VIII formulierten Ziel, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien zu erhalten oder zu schaffen und ein qualitativ und quantitativ bedarfsgerechtes Jugendhilfeangebot rechtzeitig und ausreichend bereitzustellen⁴. Jugendhilfeplanung zielt weiter auf die abgestimmte und bedarfsgerechte Bereitstellung von Angeboten und Leistungen in der Kinder- und Jugendhilfe ab.

Um der Zielsetzung der Jugendhilfe gerecht zu werden, ist es nötig, sich ein Bild über vorhandene Jugendhilfeleistungen nach Art und Umfang zu machen. Es sind Entscheidungen darüber herbeizuführen, welche und wie viele Leistungen, auch unter der Wahrung individueller Rechtsansprüche, gebraucht werden, und in welchem Umfang Leistungen ggf. finanziert werden müssen und können. Jugendhilfeplanung berücksichtigt dabei sozialplanerische und partizipatorische Verfahren; Kommunikations- und Beteiligungsprozesse zielen auf eine Verständigung zur Realisierung von Leistungen ab.

Im Wesentlichen beziehen sich diese Ziele auf die Handlungsbereiche der Kinder- und Jugendhilfe, die als „Leistungsfelder“ in den vier Abschnitten des zweiten Kapitels des SGB VIII gegliedert sind (siehe auch 4.2.). Zudem können, nach dem örtlichen Bedarf festgelegt, unterschiedliche weitere Planungen an Schnittstellen zur Jugendhilfe erstellt werden.

4 Vgl. Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold 2010: Gegenstand, Ziele und Handlungsmaximen von Jugendhilfeplanung, S.91.

4.2 Jugendhilfeplanung in den Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe

In den vier Abschnitten des zweiten Kapitels des SGB VIII werden die für die Jugendhilfeplanung essentiellen Leistungsbereiche benannt, aus denen auch ihre spezifischen Jugendhilfeplanungsthemen abgeleitet werden können⁵:

- Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- Förderung der Erziehung in der Familie
- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Die Leistungsbereiche stellen die Jugendhilfeplanung vor unterschiedliche Herausforderungen. Merkmale, Ziele und gesetzliche Verpflichtungen sind für jeden Bereich spezifisch.

4.2.1 Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Kinder- und Jugendschutz

Das Leistungsfeld „Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, erzieherischer Kinder- und Jugendschutz“ (§§ 11-14 SGB VIII) ist rechtlich am wenigsten vordefiniert. Obwohl der Bereich zu den kommunalen Pflichtaufgaben zählt, bestehen, anders als in den Feldern Kindertagesbetreuung oder Hilfen zur Erziehung, keine individuell einklagbaren Rechtsansprüche. Im Leistungsfeld der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sind planerisch unbestimmte Rechtsbegriffe ausulegen sowie Bedarfe zu definieren und politisch abzustimmen. Nach Merchel kann beispielweise die im SGB VIII benannte Bereitstellung eines finanziell „angemessenen Anteils“ für Jugend-

5 Vgl. Merchel, Joachim 2010: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, S.190.

arbeit nur durch eine dezidierte Jugendhilfeplanung erfolgen, die die Bedarfe unter Einbezug der Kinder und Jugendlichen und Träger der Jugendarbeit genau definiert und Konzepte zu deren Umsetzung vorschlägt⁶.

4.2.2 Förderung der Erziehung in der Familie

Das Feld „Förderung der Erziehung in der Familie“ (§§ 16 ff. SGB VIII) setzt sich aus sehr unterschiedlichen Aufgaben zusammen:

- Familienbildung, allgemeine familienbezogene Beratung, Familienfreizeit und Familienerholung (§ 16 SGB VIII).
- Beratung zu Partnerschaft, Trennung und Scheidung, Beratung und Unterstützung bei der Ausübung der Personensorge und des Umgangsrechts, Hilfen in gemeinsamen Wohnformen für Mütter/Väter und Kinder, Betreuung und Versorgung des Kindes in Notsituationen (§§ 17-20 SGB VIII).
- Unterstützung bei notwendiger Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht (§ 21 SGB VIII).

Die Leistungen sind mit Ausnahme des § 16 SGB VIII durch individuelle Rechtsansprüche oder durch „auf das Individuum bezogene Soll-Anforderungen“ flankiert. Der Aspekt Prävention steht bei allen Aufgaben im Mittelpunkt. Als beispielhaftes Präventionsprojekt im Feld „Förderung der Erziehung in der Familie“ kann das Bundesprojekt „Frühe Hilfen“ genannt werden. Von Beginn der Schwangerschaft bis in die ersten Lebensjahre sollen Eltern hier Unterstützung erhalten. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (Kinderärzte, Beratungsstellen etc.) ist da-

bei essentiell⁷. Die enge Zusammenarbeit mit dem Netzwerk Frühe Hilfen führt zu einer abgestimmten Planung der darin diskutierten und entwickelten Hilfen und Präventionsangebote. Doppelangebote sind zu vermeiden, fachliche Bedarfe kriteriengestützt zu definieren.

4.2.3 Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Das Leistungsfeld „Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege“ (§§ 22 ff. SGB VIII) ist durch den individuellen Rechtsanspruch auf Kindertagesbetreuung ab dem ersten Lebensjahr und dem infrastrukturellen Gewährleistungsauftrag vor dem ersten und nach dem sechsten Lebensjahr geprägt. In besonderem Maße hat die Jugendhilfeplanung hier die quantitativen Bedarfe zu ermitteln, sodass ausreichend Betreuungsplätze zur Verfügung stehen. Nicht minder wichtig ist die Planung der qualitativen Ausgestaltung. Dabei ist beispielsweise zu ermitteln, wie die Öffnungszeiten gestaltet werden müssen, damit eine Vereinbarkeit von Familie und Beruf möglich ist und welche Integrations- und Bildungsangebote benötigt werden oder welche Präventionsangebote zur Stärkung der Familien notwendig sind.

Stadt- und Landkreise sowie Städte und Gemeinden sind in diesem Leistungsbereich in unterschiedlicher Art und Weise in der Jugendhilfeplanung gefordert. Städte und Gemeinden müssen die individuellen Rechtsansprüche umsetzen, in der Planung bedeutet dies ausreichend und rechtzeitig für teilweise schwankende Inanspruchnahmen Plätze und Angebote konkret zu planen. Die Stadt- und Landkreise ha-

⁶ Vgl. Merchel, Joachim 2010: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, S.190 ff.

⁷ Vgl. Merchel, Joachim 2010: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe, S.198 ff.



ben den gesetzlichen Auftrag darauf hinzuwirken, dass vor Ort bedarfsgerecht geplant wird und stehen in der Gesamtverantwortung zur Einlösung des Rechtsanspruchs. Die Jugendhilfeplanung in den Landkreisen wird hier eher mittelbar, moderierend und unterstützend tätig sein.

4.2.4 Hilfen zur Erziehung, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Hilfe für junge Volljährige

Das Leistungsfeld „Hilfen zur Erziehung“ mit Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und Hilfen für junge Volljährige ist für spezifische familiäre Problemkonstellationen konzipiert (§§ 27 ff. SGB VIII).

Die Jugendhilfeplanung hat auch in diesem Leistungsfeld die Aufgabe, die Bedarfs- und Angebotsstruktur zu betrachten, zu analysieren und fachlich zu bewerten. Dabei betrachtet Jugendhilfeplanung zudem die Wirkungen der Dienstleistungen und Angebote, um eine effektive und effiziente Ausgestaltung der Jugendhilfe zu unterstützen. Sie muss außerdem die Entwicklung bei der Inanspruchnahme sowie der qualitativen Ausgestaltung der Hilfen beobachten und hieraus Folgerungen ableiten, wie die Kinder- und Jugendhilfe weiterentwickelt werden soll. Adäquate Hilfen müssen darüber hinaus rechtzeitig zur Verfügung stehen, Jugendhilfeplanung hat hier auch die Aufgabe eines „Warnsystems“, wenn dies nicht gegeben ist. Dabei kann u. a. der statistische und inhaltliche Vergleich mit anderen Regionen, Städten, Stadtteilen hilfreich sein. Die Erarbeitung von Strukturen der Zusammenarbeit zwischen Jugendhilfe und anderen Kooperationspartnern (Bildungswesen, Gesundheitswesen) mit dem Ziel der bedarfsgerechten Ausgestaltung der Angebote ist eine weitere Aufgabe.

Alle vier benannten Leistungsbereiche sind eng miteinander verzahnt und können nicht getrennt voneinander betrachtet werden. Erfolg-

reiche Jugendhilfeplanung erfordert zudem immer die Orientierung an den Sozialräumen und den Lebenslagen der Bewohnerinnen und Bewohner, der Ausgestaltung der Bedarfs- und Angebotsstruktur und den Wirkungen der Angebote in den einzelnen Bereichen.

4.3 Planungsansätze

Die Planungsstruktur ist jeweils abhängig vom Auftrag, der Zielstellung und den politischen Vorgaben, aber auch der Planungskultur vor Ort.

Unabhängig davon gibt es jedoch fachliche und methodische Herangehensweisen, die mit langer Erfahrung in der Sozialplanung erprobt sind. Je nach Ziel und konkreter Aufgabenstellung sind diese Ansätze der Planung fachlich auszuwählen und sinnvoll einzusetzen. Auch die Jugendhilfeplanung braucht einen Plan, wenn sie an eine definierte Aufgabe effektiv herangehen will (Planen der Planung).

Zur Strukturierung des Vorgehens in der Planung werden regelhaft folgende Planungsansätze verfolgt (und zum Teil miteinander kombiniert)⁸:

Bereichsorientierte oder arbeitsfeldorientierte Planung

Der bereichsorientierte Ansatz geht davon aus, dass die Arbeits- und Aufgabenfelder der Kinder- und Jugendhilfe klar beschrieben sind und zum Ausgangspunkt einer Bestandsanalyse, Bedarfsermittlung und Maßnahmenplanung genommen werden, zum Beispiel Hilfe zur Erziehung, Kindertagesbetreuung usw.

Sozialraumbezogene Planung

Dieser Ansatz erfasst an der Lebenswelt der Bewohnerinnen und Bewohner orientierte räum-

⁸ Vgl. Marquard, Peter 2012: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld von Professionalität, Kostendruck und Steuerungsmodellen, S.436.

liche Gebiete. Er untersucht die sozialen Merkmale, Bedürfnisse und Lebensweisen der Bewohnerschaft sowie die „Lebensqualität“ und (Hilfe)Ressourcen (z. B. Spielplätze, Treffpunkte, aber auch Einkaufsmöglichkeiten) im Quartier und zielt häufig auf einen Vergleich mit anderen Sozialräumen ab. Dieser Planungsansatz definiert zudem Veränderungsnotwendigkeiten im Sozialraum. Die sozialräumliche Dimension in der Planung wird häufig mit der Planung nach den vier Leistungsbereichen verknüpft.

Lebenslagenbezogene Planung

Bezugspunkte eines zielgruppen- oder lebenslagenbezogenen Planungsansatzes sind die Problemlagen und Interessen bestimmter Gruppen von (möglichen) Nutzerinnen und Nutzern der Kinder- und Jugendhilfe. Betrachtet werden deren Bedarfe und die entsprechenden Angebote und Dienstleistungen, um diese zu decken. Lebenslagenbezogene Planungen sind zum Beispiel Planungsprozesse in der Mädchen- und Jungenarbeit oder eine Planung, die sich auf eine bestimmte Altersgruppe bezieht.

Integrierte Planung

Der integrierte Ansatz geht von einer Planung unter Berücksichtigung aller Ansätze aus und steht dabei für interdisziplinäre und übergreifende Planung. Dieser Ansatz ist bereichs- und zielorientiert, zugleich sozialräumlich und zielgruppenspezifisch aufeinander bezogen. Beispiel dafür könnte die Planung eines Familienzentrums sein. Der integrierte Ansatz bezieht häufig auch weitere kommunale Planungen mit ein, vor allem die Schul-, Sozial- und Städteplanung.

Unter Betrachtung der verschiedenen Ansätze bietet sich sowohl für den ländlichen wie auch den städtischen Raum eine integrierte Planung unter Berücksichtigung aller Ansätze an. Die nicht-integrierten Planungsansätze sind geprägt durch ihre spezifischen und pragmatisch ange-

legten Zugänge zur Jugendhilfeplanung. Daraus ergeben sich konzeptionelle und handlungsorientierte Umsetzungen. Verloren gehen jedoch häufig die damit einhergehenden ganzheitlichen Sichtweisen. Deshalb ist es sehr hilfreich, neben einer bspw. bereichsorientierten Sichtweise eine zielgruppenorientierte Ausrichtung einzubeziehen. Integriert werden kann hier auch die sozialraumbezogene Planung. Mit dem integrierten Planungsansatz kann ein, auf die jeweiligen Gegebenheiten passendes, umfassendes kommunales Planungskonzept erstellt werden.

4.4 Planungsebenen

Konkrete Planung in der Jugendhilfe findet auf unterschiedlichen kommunalen Ebenen statt:

- auf Landkreis- und Stadtkreisebene,
- in kreisangehörigen Städten und Gemeinden,
- in Gemeindeverbänden
- bis hin zur kleinräumigen Einheit, zum Beispiel Ortsteil, Quartier.

Die Jugendhilfeplanung ist somit mit den politischen, sozialen, organisatorischen und finanziellen Voraussetzungen unterschiedlichster Partner konfrontiert und muss diese in den Planungsprozess integrieren.

Der Träger des Jugendamtes, also der Landkreis oder Stadtkreis sowie die kreisangehörige Stadt mit einem Jugendamt ist als öffentlicher Träger der Kinder- und Jugendhilfe verantwortlich für die Jugendhilfeplanung. Er arbeitet dazu mit den Einrichtungen und Diensten in der Kinder- und Jugendhilfe, aber vor allem auch mit den kommunalen Akteuren eng zusammen.

Jugendhilfeplanung orientiert sich an den Lebenswelten und Sozialräumen, in der Regel an bestehenden kommunalen Räumen, es können jedoch auch gemeindeübergreifende Sozialräume gebildet werden. In größeren Städten werden zumeist Stadtteile zu Planungsräumen. Bedarfe und Ressourcen dieser jeweils definierten



Gebietskörperschaft liegen der konkreten Planung zu Grunde.

Auch die geforderte Abstimmung mit anderen örtlichen Planungen (§ 80 Abs. 4 SGB VIII) profitiert von kurzen Wegen und deckungsgleichen Planungen an den Schnittstellen zur Jugendhilfe. Vor allem die Schulplanung bezieht sich häufig ebenfalls auf die Ebene der Kommunen.

Abgeleitet aus den in § 80 SGB VIII formulierten Anforderungen, werden in der Jugendhilfeplanung Städte, Stadtteile, Gemeinden oder Gemeindeverbände in ihrer sozialen Struktur analysiert. Beispielsweise wird betrachtet, wie sich die verschiedenen Hilfen auf die Sozialräume verteilen, wie sich Strukturen, Lebenslagen und Ressourcen in den Quartieren darstellen. Unter Einbezug der Beteiligten (Bewohner, Einrichtungen etc.) sind Bedarfe zu ermitteln.

12

Auf kommunaler Ebene besteht die Möglichkeit, alle Bereiche, die sich mit Kindern, Jugendlichen und Familien beschäftigen, eng miteinander zu verzahnen, was bei der Gestaltung von konkreten Angeboten dann eine wichtige Rolle spielt⁹. Wird beispielsweise ermittelt, dass Kinder eines Planungsraumes aus sozialpädagogischen Gründen eine intensivere Hilfe in der Nachmittagsbetreuung benötigen, kann dieses Angebot in Kooperation mit den Schulen und Akteuren vor Ort bedarfsgerecht geschaffen werden.

4.5 Handlungsprinzipien

Zu den prägenden Handlungsprinzipien in der Jugendhilfeplanung gehört es:

- Nutzerinnen und Nutzer von Jugendhilfeleistungen und die für die Kinder- und Jugendhilfe relevanten Einrichtungen, Dienste und Kooperationspartner einzubeziehen,

- Planung als Prozess zu verstehen und anzulegen sowie
- den Blick neben den Bedarfen auch gezielt auf die Ressourcen und ihre Einsatzmöglichkeiten zu richten.

4.5.1 Beteiligung

Das SGB VIII verpflichtet explizit zur Beteiligung der Nutzerinnen und Nutzer sowie der freien Träger an der Jugendhilfeplanung.

Das Gesetz gibt dazu vor:

- der Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat „[...] den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten zu ermitteln“ (§ 80 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) und
- „die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen“ (§ 80 Abs. 3 SGB VIII).
- Zudem sind Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII anzustreben, „[...] in denen darauf hingewirkt wird, dass geplante Maßnahmen abgestimmt werden und sich gegenseitig ergänzen“ (§ 78 SGB VIII).

Auch fachlich ist die Notwendigkeit der Beteiligung von Kooperationspartnern, Beteiligten, Adressatinnen und Adressaten sowie Betroffenen unstrittig. Zur Gewährleistung der Lebensweltorientierung ist auch die Beteiligung informeller Akteure, wie Selbsthilfegruppen und Initiativen (z. B. Elternvereine, Familieninitiativen), notwendig.

Im Mittelpunkt der Jugendhilfeplanung stehen die jungen Menschen und ihre Familien. Ihre Beteiligung ist in den jeweiligen Planungsprozessen zu organisieren. Beteiligung soll gewährleisten, dass die Interessen und Bedürfnisse aller von der Jugendhilfe betroffenen jungen Menschen und ihrer Familien berücksichtigt werden.

⁹ Vgl. Maykus, Stephan/Schone, Reinhold 2010: Gestaltung und Innovation der Kinder- und Jugendhilfe - ohne Jugendhilfeplanung undenkbar?!, S.417.

Beteiligung sichert das Recht der von Planung Betroffenen auf Mitwirkung und Gestaltungsmöglichkeit im Sinne der sozialarbeiterischen Maxime den Menschen als Subjekt seiner Lebensführung zu sehen und zur Teilhabe zu ermächtigen.

Zur gelingenden Beteiligung bedarf es vielfältiger und häufig auch unkonventioneller Methoden, um zum Beispiel benachteiligte Zielgruppen oder Kinder und Jugendliche adäquat zu erreichen.

Den Alltag und die Lebenswelt betroffener Menschen im Planungsprozess detaillierter einzubeziehen und den Blickwinkel der künftigen Nutzerinnen und Nutzer einzubeziehen, erhöht die Akzeptanz von Prozessen und Maßnahmen und daraus folgend ihre Wirkung. Gemeinwesen- und sozialraumorientierte Konzepte der Sozialen Arbeit sehen Beteiligung als einen grundlegenden Pfeiler von qualitativer (kommunaler) sozialer Entwicklung. Das Bundesjugendkuratorium sieht die Notwendigkeit, die Partizipation von Adressatinnen und Adressaten zu stärken und fordert einen höheren Stellenwert der Beteiligung in der Praxis der Jugendhilfeplanung¹⁰.

Jugendhilfeplanung als integrierte Fachplanung fördert zudem die partnerschaftliche Zusammenarbeit öffentlicher und freier Träger durch einen qualifizierten Aushandlungsprozess zur Bewertung von sozialen Lagen, Bedarfen und Leistungen. Berücksichtigt werden sollen bei der Gestaltung der Beteiligung auch die inhaltlichen und geographischen Gesichtspunkte vor Ort, orientiert an den vorhandenen Strukturen und Netzwerken. Angemessene Beteiligungsformen sind dabei zu entwickeln und umzusetzen.

4.5.2 Prozesshafte Planung

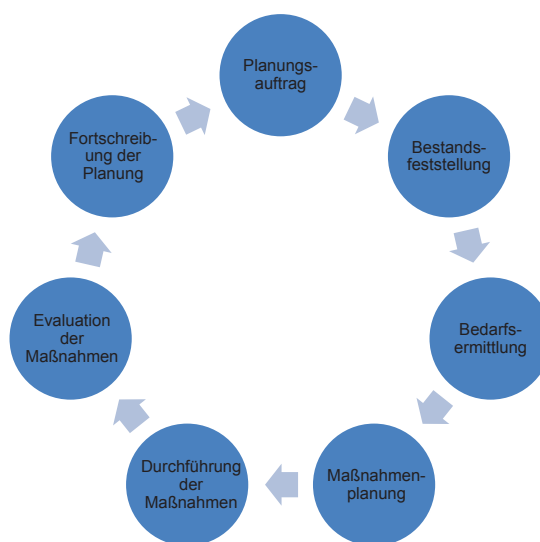
Wie in 4.5.1. beschrieben, ist die JHP durch einen qualifizierten fachlichen und politischen Aushandlungsprozess gekennzeichnet, bei dem die

¹⁰ Vgl. BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012, S. 15 ff sowie 15. Kinder- und Jugendbericht 2017

gesetzlichen und politischen Vorgaben, aber auch die jeweiligen Interessenlagen, sowohl der Kommunalpolitik, der Träger der Kinder- und Jugendhilfe als auch der jeweiligen Betroffenen berücksichtigt werden müssen.

Jugendhilfeplanung unterstützt diese Aushandlung fachlich inhaltlich (v. a. über das Einbringen von Information, Daten, Fachmeinungen) und koordiniert und moderiert den Prozess.

Die Arbeit in der Jugendhilfeplanung folgt dem Planungskreislauf¹¹:



Veränderungen im Bestand der Einrichtungen und Dienste, der sozialen Lage oder der Lebenswelt der Zielgruppen haben Auswirkungen auf die jeweiligen Bedarfe. Die Wirksamkeit der einzelnen Angebote und Leistungen sollen zudem evaluiert und bewertet werden, die Ergebnisse fließen im Rahmen regelmäßiger Fortschreibungen in die (Teil)Pläne ein.

Jugendhilfeplanung steht für einen kontinuierlichen Prozess, in dem die Bewertung und Überarbeitung der umgesetzten Angebote in regelmäßigen Abständen erfolgt. Damit ist sie Teil der Qualitätssicherung in der Jugendhilfe.

¹¹ Planungskreislauf Jugendhilfeplanung: eigene Darstellung in Anlehnung an Merchel 2016: S. 87.



4.5.3 Ressourcenorientierung

Ressourcenorientierung ist eine wichtige methodische Vorgehensweise in der Jugendhilfeplanung, um Aushandlungsprozesse nutzbringend zu unterstützen und effektive, wirksame Angebote und Hilfen zu gestalten oder bedarfsgerecht zu verändern.

Ressourcenorientierung bedeutet, die vorhandenen sozialen, finanziellen und persönlichen

Möglichkeiten der Beteiligten zu erkennen, zu aktivieren und zu nutzen. Die Konzentration auf die vorhandenen Ressourcen sollen die Möglichkeiten und Wirkungen von Hilfen beschreiben und ihre Einsatzmöglichkeiten klären. Aber auch Grenzen müssen erkannt werden, um Angebote bedarfsgerecht zu planen. Wirksamkeitsprüfungen und Kosten-Nutzen-Analysen, aber auch die Überprüfung der Akzeptanz und Kenntnis der Hilfen bei Nutzerinnen und Nutzern sind dabei beispielsweise wichtige Instrumente.

5 Erfolgsfaktoren

Eine effektive Jugendhilfeplanung erfordert eine angemessene personelle und materielle Ausstattung, die systematische Einbindung der Fachkräfte der Jugendhilfeplanung in die Entscheidungs- und Informationsprozesse des Jugendamtes sowie einen klaren politischen Auftrag, Transparenz und Offenheit. Jugendhilfeplanung darf dabei nicht nur auf rein quantitative Versorgungsaspekte enggeführt werden und muss mit anderen kommunalen Planungsfeldern systematisch vernetzt sein.

Die fachlichen und inhaltlichen Anforderungen an die Jugendhilfeplanung sind dabei sehr hoch. Diese Anforderungen in der Praxis einzulösen, gelingt - je nach Ausgestaltung der Rahmenbedingungen vor Ort - sehr unterschiedlich.

5.1 Organisatorische Einordnung der Fachkraft für Jugendhilfeplanung

Jugendhilfeplanung ist sowohl Aufgabe der Amtsleitung des Jugendamtes und des Jugendhilfeausschusses als auch übergeordneter Gremien der politischen Willensbildung und Entscheidungsfindung. Im Hinblick auf ihre Fundierung und Umsetzung ist Planung eine Aufgabe aller Bereiche des Jugendamtes.

Für die organisatorische Einordnung der Fachkraft für Jugendhilfeplanung gibt es keinen allgemeingültigen Standard. Die Jugendhilfeplanung findet landesweit in unterschiedlichen Organisationsformen statt. Trotz der damit verbundenen Chance, dass sich die Jugendhilfeplanung bei ihrer Ausgestaltung an die vor Ort organisatorisch vorhandene Rahmenbedingungen anpasst, soll im Folgenden eine „idealtypische Organisationsform“ beschrieben werden, bei der Jugendhilfeplanung unter Berücksichtigung der Aspekte **Verantwortung, Vernetzung und Kompetenzzusstattung** am effektivsten wirken kann.

Um den direkten Zugang zur Leitungsebene und somit den (Mit-)Entscheidern über Planungsprozesse auf „Augenhöhe“ zu begegnen, ist die Ansiedlung der Fachkraft für Jugendhilfeplanung mit einem direkten Zugang zur Leitung oder die Schaffung einer Stabsstelle / eines Planungsstabes zu empfehlen.

Die Fachkraft sollte zudem in wesentliche konzeptionelle Grundsatzentscheidungen zur Kinder- und Jugendhilfe strukturell und frühzeitig eingebunden sein.

Wenn die Organisation und Federführung von Arbeitsgemeinschaften zu den unterschiedlichen Planungsprozessen (auch mit Blick auf § 80 Abs. 3 SGB VIII) oder Gremien, wie zum Beispiel der AG § 78 SGB VIII, nicht ohnehin schon der Fachkraft für Jugendhilfeplanung zugeordnet ist, sollte ihr zumindest der Zugang über eine regelmäßige Teilnahme ermöglicht werden. Sie sollte zudem im Jugendhilfeausschuss mit Ihren Potentialen wahrgenommen werden.

Im Kontext eines fortlaufenden Berichtswesens müssen Strukturen geschaffen werden, die es der Planungsfachkraft ermöglichen, einen Einblick in das vorhandene amtsspezifische Fachcontrolling sowie die Haushaltsplanung (Zielvereinbarungen) zu erhalten. Nur so lassen sich die Anforderungen des § 80 SGB VIII sinnvoll miteinander verzahnen und im besten Fall die Jugendhilfeplanung zum Steuerungsinstrument einer systematischen, innovativen und zukunftsgerichteten kommunalen Jugendhilfe werden.

5.2 Personelle und sachliche Ausstattung

Jugendhilfeplanung hat sich in Deutschland als eigenständiger Arbeitsbereich mit in der Regel



hauptamtlichem Planungspersonal etabliert¹². Auch hier soll eine „**idealtypische Beschreibung der Personalausstattung**“ die wichtigsten Aspekte aufzeigen.

5.2.1 Grundlagen der Personalausstattung

Zur Bewältigung der - in den letzten Jahren nochmals erkennbar gestiegenen – Aufgabenkomplexität der Jugendhilfeplanung, der Sicherstellung der Planungskontinuität und der notwendigen Interessenbündelung der verschiedenen Akteure ist eine Jugendhilfeplanung erforderlich, die u. a. Planungsfachkräfte hauptamtlich beschäftigt, personell angemessen ausgestattet ist und dabei auch im Verhältnis zur Größe des Jugendamtes bzw. zur Größe des Zuständigkeits- und Aufgabenbereichs der Planung Rechnung trägt.

16

Konkrete Empfehlungen zur Stellenbemessung finden sich in der einschlägigen Fachliteratur nur vereinzelt.

Eine Expertise zur sozialraumorientierten Jugendhilfeplanung¹³, für zentrale (auf den gesamten Planungsraum bezogene) Planungsaufgaben empfiehlt schon 2001 als Mindestausstattung unter anderem:

- eine Stelle für Planungsaufgaben (Jugendhilfeplaner/-in) auf 100.000 bis 150.000 Einwohner,
- Zuarbeit: bspw. Sekretariat/ Dateneingabe usw.,
- leistungsfähige EDV-Ausstattung,
- bedarfsgerechte Sachkosten,
- zusätzliche Ressourcen (Personal- und Sachkosten) für die Entwicklung kleinräumlicher Quartiere

12 Vgl. Schone, Reinhold/Adam, Thomas/Kemmerling, Stefanie 2010: Jugendhilfeplanung in Deutschland – Entwicklungsstand und Planungsanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen, S.65.

13 Vgl. Jordan, Erwin et al. 2001: Expertise sozialraumorientierte Planung, S. 62.

Merchel bezieht sich in der Stellungnahme des Bundesjugendkuratoriums zur „Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung“ aus 2012 ebenfalls auf die genannte Expertise und bewertet diese Personalausstattung als Minimalausstattung für die „Spezialaufgabe Jugendhilfeplanung“.

Eine angemessene Personalausstattung hängt jedoch nicht nur von der Größe des Planungsraums, sondern, so Merchel weiter, auch „von den jeweiligen Organisationsmodalitäten und spezifischen Aufgabenkonstellationen“ ab.¹⁴

5.2.2 Qualifikation der Fachkraft für Jugendhilfeplanung

Hinsichtlich der Qualifikation der Planungsfachkraft bedarf es zur sachgerechten Bewältigung der vielfältigen Planungsaufgaben:

- eines abgeschlossenen Fachhochschul- oder Hochschulstudiums bzw. einem Bachelor- oder Masterstudiums, möglichst mit sozialwissenschaftlicher oder (sozial-) pädagogischer Qualifikation,
- theoretischer Kenntnisse sowie praktischer, möglichst mehrjährige Erfahrung in Tätigkeitsbereichen der Jugendhilfe,
- der Fähigkeiten zu einer fachlich fundierten Vorbereitung, Durchführung, Begleitung und Evaluation von jugendhilferelevanten Planungsprozessen (Fachplanungen, sozialräumliche Planungen etc.) einschließlich fundierter statistischer Kenntnisse, Kenntnisse der Methoden empirischer Sozialforschung sowie Kenntnisse von Erhebungs- und Auswertungsinstrumenten,
- der Fähigkeiten zur Berichterstattung auf der Grundlage sozialwissenschaftlicher Untersuchungsansätze zur sozialstrukturellen und demographischen Analyse insbesondere der Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien,

14 Merchel, Joachim 2012: Profil der Jugendhilfeplanung zur Herausbildung einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ im kommunalen Bereich, S.43.

- planungsrelevanter methodischer Kompetenzen, wie zum Beispiel Initiierung, Steuerung, Moderation und Koordination von Planungsprozessen/Beteiligungsprozessen,
- der Initiierung von/der Mitwirkung am Auf- und Ausbau von Kooperations-, Vernetzungs- und Sozialraumstrukturen, auch mit anderen Fachplanungen sowie von geeigneten Partizipationsmöglichkeiten,
- Kenntnisse über Verwaltungsabläufe,
- der Fähigkeiten zur Moderation und Leitung von Gremien, Arbeitskreisen, zur Präsentation von Ergebnissen und zur Vermittlung bei Interessenkonflikten,
- der durchsetzungsfähigen Vertretung eigener fachlicher Standpunkte,
- der Fähigkeit zur konzeptionellen Weiterentwicklung der Jugendhilfepraxis,
- der Toleranz und Offenheit im Umgang mit allen Beteiligten.

Im konkreten Kontext vor Ort werden, je nach Konzept und Ausrichtung der Jugendhilfeplanung, weitere spezifische Kenntnisse gebraucht werden, die nicht zur Basisausbildung der Fachkräfte gehören. Über gezielte Fortbildungsangebote sollten sich Fachkräfte diese weiterführenden Kenntnisse aneignen können.

Externe Institute und/oder Universitäten oder Hochschulen können im Planungsprozess eine die Arbeit unterstützende beziehungsweise ergänzende Rolle einnehmen.

5.2.3 Stellenbewertung, Vergütung¹⁵

Die Planungsfachkraft ist unter Berücksichtigung der in dieser Handreichung dargelegten Komplexität der Aufgabenstellungen, der Eigenständigkeit und der Verantwortung der zu bewältigenden Aufgaben sowie der Notwendigkeit fundierter sozialwissenschaftlicher Kompetenzen in der Jugendhilfeplanung entsprechend zu vergüten. Die vorausgehenden Ausführungen zum Anforderungsprofil der Planungsfachkräfte unterstreichen, dass für eine qualifizierte Jugendhilfeplanung die Anwendung wissenschaftlicher Arbeits- und Planungsmethoden unerlässlich ist. Folgt man diesen Qualifikationskriterien entspricht dies einer Einstufung als wissenschaftliche Mitarbeit innerhalb des aktuellen Tarifrechts.

¹⁵ Vgl. Gutachten Stellenplan - Stellenbewertung KGST: 2009. In dem Mustergutachten der KGST wird für die Gemeindegrößenklasse 2 (=Gemeinden u. Städte mit 200.000 – 400.000 EW bzw. Landkreise mit 150.000 bis 250.000 EW) für eine Stabsstelle Jugendhilfeplanung im Beamtenstatus die Gehaltsgruppe A14 empfohlen.



6 Zusammenfassung

Jugendhilfeplanung ist ein zentrales Steuerungsinstrument in der Kinder- und Jugendhilfe. Sie ist im Rahmen der Gesamtverantwortung beim öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verortet.

Jugendhilfeplanung ist eine gemeinsame Aufgabe von Jugendhilfeausschuss und Verwaltung des öffentlichen Trägers in Kooperation mit freien Trägern und Kommunen. Zentrale gesetzliche Vorgabe ist es, eine Planung unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Ressourcen von Adressatinnen und Adressaten sowie unter Beteiligung aller von der Planung Betroffenen zu gewährleisten.

Jugendhilfeplanung ist gesetzlich und fachlich ein sehr komplexer Auftrag, da die Lebenswelt von Kindern, Jugendlichen und Familien sich ständig verändert und immer mehr ausdifferenziert. Die Angebote und Dienstleistungen der Kinder- und Jugendhilfe müssen damit Schritt halten und bedarfsgerechte Hilfen bereitstellen, um eine effektive und effiziente Kinder- und Jugendhilfe zu gestalten. Auch Planungsprozesse selbst werden immer komplexer, da vielfältige Beteiligte einbezogen, Experten gehört und Betroffene beteiligt werden müssen. Zudem ist die Jugendhilfeplanung mit anderen Fachplanungen sowie den örtlichen Gegebenheiten und Ressourcen in den jeweiligen Sozialräumen abzustimmen.

Für die Bewältigung dieser vielfältigen Aufgabe ist eine Fachkraft für die Jugendhilfeplanung beim öffentlichen Träger angestellt. Diese steuert und verzahnt Planungsprozesse, organisiert notwendige Beteiligungen, stellt Daten und Expertisen bereit, bietet fachliche Interpretationen und setzt innovative Impulse.

Um eine effektive Jugendhilfeplanung sicherzustellen, ist es notwendig, dass alle für die Planung verantwortlichen Stellen, Gremien und Personen beim öffentlichen Träger konzeptionell abgestimmt zusammen arbeiten, Vorgehensweisen und Zielsetzungen konkret definieren und Planungsergebnisse in die quantitative und qualitative Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe einbringen.

Dazu braucht es eine bedarfsgerechte personelle und sachliche Ausstattung der Jugendhilfeplanung selbst. Der Einsatz qualifizierter Fachkräfte mit Kenntnis der Strukturen der Kinder- und Jugendhilfe sowie statistischen und methodischen Kompetenzen sind die Basis, um die Jugendhilfeplanung vor Ort strategisch wirksam anzulegen. Die Planungsfachkräfte benötigen einen möglichst direkten Zugang zur Leitungsebene, zu freien Trägern und eine Einbindung in die Gremien, die für die Steuerung der Jugendhilfe wesentlich sind.

Die vorliegende Arbeitshilfe bietet eine Grundlage zur Diskussion der konzeptionellen Ausrichtung und personellen sowie sachlichen Ausstattung der Jugendhilfeplanung vor Ort. Jeder öffentliche Träger wird seinen spezifischen Weg definieren, wie jugendhilfeplanerisch eine bedarfsgerechte Steuerung und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe vor Ort gefördert und sichergestellt wird.

Das KVJS-Landesjugendamt unterstützt diese Arbeit neben dieser Arbeitshilfe mit Fortbildungsangeboten und Fachveranstaltungen zu Themen der Jugendhilfeplanung, der Moderation des fachlichen Austausches und der Beratung zu allen Fragen der Jugendhilfeplanung auf örtlicher Ebene.

7 Anhang

§ 1 Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) - Allgemeiner Teil - (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015)

§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs

(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen,
ein menschenwürdiges Dasein zu sichern,
gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen,
die Familie zu schützen und zu fördern,
den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine freigeählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.

§§ 79, 80 Achstes Buch Sozialgesetzbuch

Kinder- und Jugendhilfegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618) m.W.v. 09.11.2017)

§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch

1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen.

2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt.

²Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter und der Landesjugendämter zu sorgen; hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften.

§ 80 Jugendhilfeplanung

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Rahmen ihrer Planungsverantwortung

1.den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen,

2.den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln und

3.die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.



(2) Einrichtungen und Dienste sollen so geplant werden, dass insbesondere

1. Kontakte in der Familie und im sozialen Umfeld erhalten und gepflegt werden können,
2. ein möglichst wirksames, vielfältiges und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen gewährleistet ist,
3. junge Menschen und Familien in gefährdeten Lebens- und Wohnbereichen besonders gefördert werden,
4. Mütter und Väter Aufgaben in der Familie und Erwerbstätigkeit besser miteinander vereinbaren können.

(3) ¹Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe in allen Phasen ihrer Planung frühzeitig zu beteiligen. ²Zu diesem Zweck sind sie vom Jugendhilfeausschuss, soweit sie überörtlich tätig sind, im Rahmen der Jugendhilfeplanung des überörtlichen Trägers vom Landesjugendhilfeausschuss zu hören. ³Das Nähere regelt das Landesrecht.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass die Jugendhilfeplanung und andere örtliche und überörtliche Planungen aufeinander abgestimmt werden und die Planungen insgesamt den Bedürfnissen und Interessen der jungen Menschen und ihrer Familien Rechnung tragen.

8 Literaturverzeichnis

Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter 2018: Kompetenzprofil Jugendhilfeplanung - Arbeitshilfe. In <http://www.bagljae.de/content/empfehlungen/>, zugegriffen am 18.07.2018.

BJK (Bundesjugendkuratorium) 2012: Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik. Stellungnahme, Dezember 2012. In: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/aktuelle_informationen/Jugendhilfeplanung_-_Bundesjugendkuratorium.pdf, zugegriffen am 24.01.2018.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2017: 15. Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. In: <https://www.bmfsfj.de/blob/115438/d7ed644e1b7fac4f9266191459903c62/15-kinder-und-jugendbericht-bundestagsdrucksache-data.pdf>, zugegriffen am 24.01.2018.

Jordan, Erwin/Hansbauer, Peter/Merchel, Joachim/Schone, Reinhold 2001: Expertise Sozialraumorientierte Planung: Begründungen, Konzepte, Beispiele [PDF-Version]. Münster: Institut für soziale Arbeit (ISA). In: <http://www.eundc.de/pdf/00800.pdf>, zugegriffen am 26.01.2018.

KGSt-Gutachten Stellenplan - Stellenbewertung, 7. Auflage Köln 2009.

21

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Landschaftsverband Rheinland 2010: Empfehlungen der Landesjugendämter Rheinland und Westfalen-Lippe zur kommunalen Jugendhilfeplanung, Münster/ Köln. In: http://www.lvr.de/media/wwwlvrde/jugend/service/arbeitshilfen/dokumente_94/jugendmter_1/jugendhilfeplanung/empfehlungen_lvr_lwl_jhp.pdf, zugegriffen am 24.01.2018.

LWB (Landeswohlfahrtsverband Baden) 2003: Planung in der Jugendhilfe – Grundsätze und Empfehlungen für die kommunale Umsetzung. Karlsruhe, 2003.

Landkreistag Baden-Württemberg, Rundschreiben Nr. 84 / 1993 vom 09.03.1993 – Anmerkungen des Landkreistags Baden-Württemberg zur Umsetzung der Kreisjugendhilfeplanung nach §§ 79 und 80 Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII).

Marquard, Peter 2012: Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Spannungsfeld von Professionalität, Kostendruck und Steuerungsmodellen. In: *Das Jugendamt*, 85(9), 434-440.

Maykus, Stephan/ Schone, Reinhold 2010: Gestaltung und Innovation der Kinder- und Jugendhilfe – ohne Jugendhilfeplanung undenkbar?!. In Maykus, Stephan/ Schone Reinhold (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfeplanung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3., vollst. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, S. 407-423.

Merchel, Joachim 2010: Planung in den zentralen Leistungsfeldern der Kinder- und Jugendhilfe. In Maykus, Stephan/ Schone Reinhold (Hrsg.): *Handbuch Jugendhilfeplanung*. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3., vollst. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, S. 407-423.



Merchel, Joachim 2012: Profil der Jugendhilfeplanung zur Herausbildung einer „Eigenständigen Jugendpolitik“ im kommunalen Bereich: Praxis und Handlungsoptionen der Jugendhilfeplanung in Jugendämtern. In BJK (Bundesjugendkuratorium) (Hrsg.): Neuaktivierung der Jugendhilfeplanung: Potenziale für eine kommunale Kinder- und Jugendpolitik [PDF-Version]. Stellungnahme, Dezember 2012. In: https://www.kvjs.de/fileadmin/dateien/jugend/jugendhilfeplanung/aktuelle_informationen/Jugendhilfeplanung_-_Bundesjugendkuratorium.pdf, zugegriffen am 24.01.2018.

Schnurr, Johannes/Jordan, Erwin/Schone, Reinhold 2010: Gegenstand, Ziele und Handlungsmaxime von Jugendhilfeplanung. In Maykus, Stephan/Schone Reinhold (Hrsg.): Handbuch Jugendhilfeplanung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften, 3., vollst. überarbeitete und aktualisierte Auflage 2010, S.91-113.

Schone, Reinhold/Adam, Thomas/Kemmerling, Stefanie 2010: Jugendhilfeplanung in Deutschland – Entwicklungsstand und Planungsanforderungen unter besonderer Berücksichtigung der Planungspraxis in Nordrhein-Westfalen [PDF-Version]. Münster: Institut für soziale Arbeit e.V.. In: http://www.isa-muenster.de/cms/upload/downloads-/Schone_Jugendhilfeplanung-in-Deutschland.pdf, zugegriffen am 24.01.2018.



August 2018

Herausgeber:

**Kommunalverband für Jugend
und Soziales Baden-Württemberg
Dezernat Jugend – Landesjugendamt**

Verantwortlich:

Reinhold Grüner

Erarbeitet von:

Margit Gerstner, Jugendhilfeplanung Stadt Mannheim
Ulrike Gfröer, KVJS Stuttgart
Reinhard Günther, Jugendhilfeplanung Landkreis Tuttlingen
Gerlinde Kohl, Jugendhilfeplanung Landkreis Reutlingen
Johanna Leber, Jugendhilfeplanung Stadt Villingen-Schwenningen
Maik Mühlbach, Jugendhilfeplanung Stadt Heidelberg
Volker Reif, KVJS Stuttgart
Christine Strang, Jugendhilfeplanung Landkreis Biberach
Katja Weiß, Jugendhilfeplanung Rhein-Neckar-Kreis

Mit Unterstützung von:

Dr. Jana Arndt, Jugendhilfeplanung Zollernalbkreis
Janina Euper, Jugendhilfeplanung Landkreis Calw
Abgestimmt 2018 mit den Jugendhilfeplanerinnen und Jugendhilfeplanern in Baden-Württemberg

23

Gestaltung:

Silvia Kurucic

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart

Kontakt:

Telefon 0711 6375-0
Telefax 0711 6375-449

info@kvjs.de
www.kvjs.de

Bestellung/Versand:

Diane Geiger
Telefon 0711 6375-406
Diane.Geiger@kvjs.de

Redaktioneller Hinweis:

Wir bitten um Verständnis, dass aus Gründen der Lesbarkeit auf eine durchgängige Nennung der weiblichen und männlichen Bezeichnung verzichtet wird. Selbstverständlich beziehen sich die Texte in gleicher Weise auf Frauen und Männer.



KVJS

Kommunalverband für
Jugend und Soziales
Baden-Württemberg

Postanschrift:

Postfach 10 60 22
70049 Stuttgart

Hausadresse:

Lindenspürstraße 39
70176 Stuttgart (West)
Telefon 0711 6375-0

www.kvjs.de
info@kvjs.de